

VIII.

Abnahmepflicht der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 17*)

(1) Die auf Grund eines Bescheides oder Vertrages Ablieferungspflichtigen haben ihre Erzeugnisse an die von den VVEAB oder an die besonders bestimmten Erfassungsstellen anzuliefern, und die VVEAB sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse abzunehmen, wenn sie den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Bei Zuckerrüben treten an Stelle der VVEAB die Zuckerfabriken, bei Tabak die WEB Rohtabak.

(2) Güte- und Abnahmebestimmungen setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik fest.

§ 18*)

Die VVEAB und die Erfassungsstellen sind verpflichtet, die Geldabrechnung mit den Ablieferern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb 10 Tagen nach der Abnahme vorzunehmen. Bei der Ablieferung auf Grund von Verträgen gelten die vereinbarten Zahlungsfristen. Bei der Ablieferung ist den Ablieferern eine Bescheinigung auszuhändigen, die die Abrechnungsgrundlagen enthält.

IX.

Vergünstigungen bei der Ablieferung

§ 19*)

(1) Die Anrechnung oder der Verkauf von Futtermitteln bei der Ablieferung von Schlachtvieh oder beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh wird in den Durchführungsbestimmungen neu geregelt.

(2) Zur Förderung des Ölsaatenanbaues werden den Ablieferern von Ölsaaten verkauft:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls
30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersoll-Lieferung
28 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen und Öllein als Übersoll-Lieferung
20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf als Übersoll-Lieferung
15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

(3) Auf Wunsch der Ablieferer haben die Molkereien bis zu 40% Magermilch aus der tatsächlich angelieferten Milchmenge zurückzuführen. Die Ablieferer sind weiter berechtigt, Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen. Für die Verarbeitung ist eine Naturalzahlung in Milch in Höhe von 12% der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturalzahlung anfällt, und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

(1) Den Ablieferern von Zuckerrüben sind für 11 abgelieferter reiner Zuckerrüben Rübenschnitzel unentgeltlich zurückzuliefern, und zwar

440 kg Naßschnitzel mit mindestens 12% Trockensubstanz oder

44 kg Trockenschnitzel oder
40 kg Steffenschnitzel.

Von den über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus gelieferten Zuckerrüben (Übersollrüben) können die Ablieferer 50% des Gewichtes reiner Zuckerrüben zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln in den Zuckerfabriken gegen Erstattung der Trocknungskosten verarbeiten lassen. Die Ablieferer von Zuckerrüben sind weiter berechtigt, Zucker und Sirup für ihren eigenen Bedarf von den Zuckerfabriken im Verhältnis

für 10 kg vollwertige Zuckerrübenschnitzel
= 5 kg Zucker oder
= 10 kg Sirup

zum Herstellerabgabepreis (steuerbegünstigt) der Zuckerfabrik zuzüglich der Kosten der Lieferung frei Anbauer (außer bei Selbstabholung) zu beziehen.

(5) Die nicht zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln verarbeiteten Übersollrüben werden nach § 1 Buchst. b der Preisverordnung Nr. 114 vom 23. September 1950 (GBl. S. 1026) vergütet. Für diese Rüben werden die gleichen Rübenschnitzelmengen wie für die Sollrüben zurückgeliefert.

(6) Für je 100 kg über Vertragsmenge hinaus geliefertes Obst oder gelieferte Nüsse sind den Ablieferern Wertmarken zum Bezüge von Zucker zu Kleinhandelspreisen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

a) Güteklasse	für Beerenobst und Weintrauben	für übriges Obst und Nüsse
A (1. Sorte)	8,0 kg	6,0 kg
B (2. Sorte)	6,5 kg	4,5 kg
C (3. Sorte)	4,5 kg	3,0 kg

- b) für je 100 kg Wildbeeren, und zwar für
Blaubeeren, Preiselbeeren, Wald-
erdbeeren, -himbeeren, -brom-
beeren, Sanddornbeeren..... 4,0kg,
Schwarzen Holunder, Hagebutten
oder Schlehen..... 3,0kg.

(7) Den Anbauern von Faserlein und Hanf werden für die Ablieferung verkauft:

- a) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen in Erfüllung der abgeschlossenen Ablieferungsverträge
30 kg Extraktionsschrot;
- b) für je 100 kg Faserlein- und Hanfsamen als Übersoll-Lieferung
20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot;
- c) für Faserlein- und Hanfstroh als Übersoll-Lieferung bis einschl. Güteklasse V b
Leinen waren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 50% (für Röststroh 60%) des festgesetzten Erzeugerpreises; *
- d) für Brechflachs
Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 30% des festgesetzten Verkaufspreises.

(8) Für bestimmte, in den Durchführungsbestimmungen näher bezeichnete tierische Rohstoffe werden dem Ablieferer neben der Bezahlung Berechtigungen zum Bezüge von Waren als Gegenlieferung ausgegeben, die das Staatssekretariat für Erfassung